

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2018

Ausgegeben am 27. Dezember 2018

www.ris.bka.gv.at

Nr. 136 Spruch: Spruch des Verfassungsgerichtshofs betreffend die Aufhebung des § 13a Abs. 1 zweiter Satz Oö. Mindestsicherungsgesetz

Spruch

des Verfassungsgerichtshofs betreffend die Aufhebung des § 13a Abs. 1 zweiter Satz Oö. Mindestsicherungsgesetz

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG wird verlautbart:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem am 17. Dezember 2018 zugestellten Erkenntnis vom 11. Dezember 2018, GZ G 156/2018-28*, gemäß Art. 140 B-VG zu Recht erkannt:

„I. Der Satz “Bei der Berechnung dieser Summe sind auch jene Personen mit einem fiktiven Mindeststandard zu berücksichtigen, die keinen Antrag gestellt haben oder keinen Leistungsanspruch haben oder haben werden.“ in § 13a Abs. 1 des Landesgesetzes, mit dem das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich (Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG) erlassen wird, LGBl. für Oberösterreich Nr. 74/2011, idF LGBl. für Oberösterreich Nr. 41/2017, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

II. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

III. Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.“

Für die Oö. Landesregierung:
Mag. Stelzer
Landeshauptmann



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>